

# Allgemeine Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS)

der Städtische Werke Borna Netz GmbH (*SWBnetz*)

## 1 Gegenstand

(1) Die Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS) regeln den Anschluss an das Niederspannungsnetz der *SWBnetz* für Netzanschlussnehmer sowie die Nutzung des Anschlusses für Anschlussnutzer zur Stromentnahme.

(2) Der Betrieb des Anschlusses durch *SWBnetz* wird zwischen dem Netzanschlussnehmer (i.d.R. Grundstückseigentümer) und *SWBnetz* im Netzanschlussvertrag geregelt.

(3) Die Nutzung des Anschlusses wird zwischen dem stromentnehmenden Anschlussnutzer und *SWBnetz* im Anschlussnutzungsvertrag geregelt.

(4) Netzanschlussnehmer und Anschlussnutzer werden nachfolgend Kunde genannt.

(5) Für den Anschluss, den Betrieb sowie die Veränderung der Kundenanlage gelten die von *SWBnetz* im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

(6) Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt.

## 2 Anschlussnutzung/Stromentnahme

(1) Grundlage für die Stromentnahme aus dem Niederspannungsnetz sind ein wirksamer Netzanschlussvertrag und ein wirksamer Anschlussnutzungsvertrag.

(2) Die mit dem Kunden vereinbarte Netzanschlusskapazität ist die anteilige Übertragungsfähigkeit des vorgeschalteten Netzes, welche für die Stromentnahme an der Anschlussstelle zur Verfügung steht. Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Netzanschlusskapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer *SWBnetz* umgehend mit.

(3) Sofern der Anschlussnutzer Energie bezieht, ohne dass *SWBnetz* diesen Bezug einem Stromlieferanten zuordnen kann, gilt die Energie als vom Aushilfslieferanten geliefert.

(4) *SWBnetz* wird den Aushilfslieferanten hierüber unverzüglich informieren. Der jeweilige Lieferant für Aushilfsenergie ist im Internet veröffentlicht. Für die Lieferung von Aushilfsenergie gelten die Preise und Bedingungen des Aushilfslieferanten.

(5) Für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung gelten abweichend zu Absatz 3 für die Lieferung von Aushilfsenergie die im Internet unter [www.stadtwerke-borna.de](http://www.stadtwerke-borna.de) veröffentlichten Preise für Leistungskunden in Niederspannung als vereinbart. Auf Wunsch wird das aktuelle Preisblatt zugesandt.

(6) Der Wechsel des Stromlieferanten kann zu den gesetzlich geregelten Fristen erfolgen.

## 3 Messung und Zählerwerterfassung

(1) Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der *SWBnetz* und dem jeweils gültigen Metering Code auf seine Kosten.

(2) Der Zählerstand des Kunden wird einmal jährlich von einem Beauftragten der *SWBnetz* abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung, z. B. auf Grund eines Stromlieferantenwechsels, erfolgt durch rechnerische Abgrenzung. Auf Wunsch teilt der Kunde bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages *SWBnetz* den Zählerstand mit.

(3) Für eine registrierte Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung der Zählung durch *SWBnetz*, soweit nichts anderes vereinbart ist, in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss (TAE-NFN oder Euro-ISDN) unentgeltlich bereit und trägt für die ständige Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses Sorge. Die für die Abrechnung relevanten Zählerwerte werden abweichend von Absatz 2 monatlich durch *SWBnetz* mittels Fernauslesung erfasst.

(4) Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch *SWBnetz*. Trifft diese Festlegung infolge Veränderungen des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann *SWBnetz* den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.

## 4 Haftung bei Störung der Anschlussnutzung

(1) *SWBnetz* haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der *SWBnetz*. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Sofern infolge der Verletzung des Netzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsvertrages durch den Kunden eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebes der *SWBnetz* auftreten kann, ist *SWBnetz* berechtigt, den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

## 5 Netz- und Systemsicherheit

(1) Kommt der Einspeiser den Vorgaben des Bbl.z.AB-NS Einspeisung nicht nach, trägt der Einspeiser hierdurch entstehende Kosten und steht für alle daraus eintretenden Folgen ein.

(2) Kosten für Installation und Betrieb des erforderlichen Funkrundsteuerempfängers trägt der Einspeiser.

## 6 Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

(1) Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.

(3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 7 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung BDSG (Bundesdatenschutzgesetz vom 20.12.1990) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## 8 Schlussbestimmungen

(1) Findet ein Eigentumswechsel statt, so teilt der Kunde *SWBnetz* den neuen Eigentümer mit.

(2) Eine Aktualisierung der AB-NS wird *SWBnetz* dem Kunden in geeigneter Form bekannt geben. Sie gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch *SWBnetz* schriftlich widerspricht.

(3) Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung in Niederspannung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmer/-nutzer relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen AB-NS. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.

(4) Die AB-NS beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es *SWBnetz* und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zumutbar ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie *SWBnetz* verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.